

## **Reglement für die Ernennung von Veteraninnen und Veteranen**

### **1. Grundlage**

Gemäss Art. 9 der Statuten des BKGV und Art. 11 der Statuten der SCV

### **2. Kantonale Veteraninnen und Veteranen**

Zu Veteraninnen und Veteranen des Bündner Kantonalgesangverbandes (BKGV) werden Chorsängerinnen und Chorsänger sowie Dirigentinnen und Dirigenten ernannt, die nachweisbar 30 Jahre in einem oder mehreren Gesangvereinen des BKGV aktiv waren.

### **3. Schweizer Veteraninnen und Veteranen**

Zu Veteraninnen und Veteranen der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) werden Chorsängerinnen und Chorsänger sowie Dirigentinnen und Dirigenten ernannt, die nachweisbar 35 Jahre in einem oder mehreren Gesangvereinen der SCV aktiv waren.

### **4. Bedingungen**

Anspruch auf die Veteranenschaft hat, wer im Zeitpunkt der Anmeldung in einem Gesangverein des Bündner Kantonalverbandes bzw. der Schweizerischen Chorvereinigung aktiv tätig ist.

Die Aktivität in Gesangvereinen des BKGV (30 Jahre) und der SCV (35 Jahre) muss mittels Sängerpässen nachgewiesen werden.

Über begründete Ausnahmen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, entscheidet aufgrund ausführlich dokumentierter Anträge die Geschäftsleitung des BKGV.

### **5. Anmeldung und Ernennung**

Die Anmeldung der Kantonalen und der Schweizer Veteraninnen und Veteranen hat mittels Beilage der Sängerpässe durch die Gesangvereine bis spätestens 31. Dezember an die Geschäftsleitung des BKGV zu erfolgen. Diese überprüft die Bedingungen gemäss Punkt 4 dieses Reglements.

Die Abgabe und das Nachführen der Sängerpässe ist Sache der Gesangvereine. Die Gesangvereine beziehen die Sängerpässe von der Geschäftsleitung des BKGV.

Die Ehrung der Veteraninnen und Veteranen des BKGV und der SCV sowie die Überreichung der Auszeichnung erfolgen an der Delegiertenversammlung des BKGV.

Die zu ernennenden Veteraninnen und Veteranen werden durch den BKGV schriftlich zu der Delegiertenversammlung eingeladen.

### **6. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Kantonalvorstandssitzung vom 24. Oktober 2000 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.